

Karl May

Berlin, 12. April. Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Leibus angestrengt hatte, hat heute das Schöffengericht Charlottenburg beschäftigt. Den Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Angeklagte an eine Opernsängerin R. gerichtet hatte und in dem er behauptete, May sei ein gekörnter Verbrecher. In der heutigen Verhandlung trat der Angeklagte den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß May tatsächlich Zuchthausstrafen von vier und drei Jahren erlitten habe und daß er ferner Anführer einer

Mittwoch, 18. April 1910

Mäubende gewesen sei, die längere Zeit das Ergebrige mißtun gemacht habe, und daß May ferner niemals die deutsche Grenze überschritten habe, obwohl er ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika und andere Länder verfaßt hat. May gab zu, wiederholte vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, indem es dem Angeklagten den Schuß des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.